

Antrag für ein Validierungsabzeichen im Equidenpass als Berechtigung für 30 Tage geltende (TRACES-)Bescheinigungen für den Grenzübertritt von Equiden zwischen der Schweiz und der EU

Hinweise zum Antrag und zum Validierungsabzeichen

Durch das Validierungsabzeichen¹ im Equidenpass können amtliche Gesundheitsbescheinigungen und TRACES-Meldungen für mehrfaches Verbringen während bis zu 30 Tagen für das jeweilige Tier ausgestellt werden. Als Voraussetzung für das Validierungsabzeichen müssen sich die Equiden gewöhnlich in einem Betrieb mit anerkannt niedrigem Gesundheitsrisiko aufhalten. Aus diesem Grund werden nachfolgende Bestätigungen eingefordert. Diese sind während der gesamten Gültigkeit des Abzeichens einzuhalten.

Das im Equidenpass eingetragene Validierungsabzeichen ist grundsätzlich vier Jahre gültig. Es erlischt, wenn das Tier dauerhaft in eine neue Tierhaltung verstellt wird. Im Falle massgeblicher Verstösse gegen die deklarierten Bestätigungen kann das Validierungsabzeichen entzogen werden. Die Ausstellung des Validierungsabzeichens ist kostenpflichtig.

1. Identifizierung des Equiden

Name		Pferdepass-Nr.	
UELN-Nr.		Mikrochip-Nr.	

2. Equideneigentümer/in (in Druckbuchstaben)

Name		Vorname	
Adresse		PLZ Ort	

3. Tierhaltung in welcher der Equide sich gewöhnlich aufhält (gemäss Meldung an die TVD). Entspricht dem Herkunftsbetrieb für TRACES-Bescheinigungen

Name		TVD-Nr.	
Adresse		PLZ Ort	
zuständige/r Tierhalter/in (in Druckbuchstaben)			
Name		Vorname	
Adresse		PLZ Ort	

4. Auftraggeber / Rechnungsempfänger

- Equideneigentümer/in
 Tierhalter/in

Seite 2 beachten!

¹ Validerungsabzeichen gemäss Art. 65 Abs. 1 Bst. i Unterabsatz i der Delegierten Verordnung EU 2019/2035

Der Equideneigentümer / die Equideneigentümerin bestätigt, dass

- der Equide regelmässig gegen Influenza geimpft wird (in Intervallen von höchstens einem Jahr);
- der Equide mindestens zweimal jährlich einer Tierärztin / einem Tierarzt vorgestellt wird.

Ort, Datum Unterschrift

Der Tierhalter / die Tierhalterin bestätigt, dass:

- in der Tierhaltung
 - kein Natursprung stattfindet;
 - Natursprung nur in dafür vorgesehenen, abgetrennten Räumlichkeiten stattfindet;

Bezeichnung der Räumlichkeiten:

- alle Equiden der Tierhaltung vorschriftsgemäss identifizierbar sind und einen Equidenpass haben;
- alle Equiden der Tierhaltung korrekt in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert sind.

Ort, Datum Unterschrift

Werden anlässlich von Kontrollen² wesentliche Verstösse gegen die oben genannten Anforderungen festgestellt, muss neben dem Entzug des Validierungsabzeichens auch mit verwaltungsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Massnahmen gerechnet werden.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist **zusammen mit dem Equidenpass** an das **Veterinäramt Thurgau, Zürcherstrasse 285, 8510 Frauenfeld**, zu senden oder der amtlichen Tierärztin / dem amtlichen Tierarzt anlässlich einer Gesundheitskontrolle vor Ort vorzulegen.

² SR 817.032 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände ([MNKPV](#))